

Standesinitiative: Zwei Drittel der überschüssigen Goldreserven für die Kantone

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Februar 2003, RRB Nr. 234

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfas-

sung.....	
.....3	
1. Ausgangslage	5
2. Befugnis der Kantone zur Einreichung einer Standesinitiative	5
3. Initiativtext.....	5
4. Begründung.....	5
5. Abschliessende Zuständigkeit des Kantonsrates zur Einreichung einer Standesinitiative	6
6. Antrag	7
7. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Gestützt auf die beiden vom Kantonsrat am 18. Dezember 2002 überwiesenen Motionen unterbreiten wir Botschaft und Entwurf für eine Standesinitiative des Kantons Solothurn. Diese verlangt in Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantone vom Bund, dass die Goldreserven, welche die Nationalbank für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigt, zu zwei Dritteln den Kantonen ohne Zweckbindung zustehen. Zu diesem Zweck soll er die nötigen rechtlichen Grundlagen schaffen.

Der Kantonsrat ist nach der Kantonsverfassung abschliessend zuständig, eine Standesinitiative einzureichen. Ein entsprechender Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Standesinitiative: zwei Drittel der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank für die Kantone.

1. Ausgangslage

Sie überwiesen am 18. Dezember 2002 zwei Motionen (FdP/JL-Fraktion und CVP-Fraktion). Damit wurden wir beauftragt, Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Standesinitiative des Kantons Solothurn vorzulegen, welche den Bund ersucht, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit den Kantonen zwei Drittel der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank zustehen.

2. Befugnis der Kantone zur Einreichung einer Standesinitiative

Nach Art. 45 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung (BV) mit, insbesondere an der Rechtsetzung. Im Unterschied zur BV vom 29. Mai 1874 enthält die geltende BV keine explizite Bestimmung mehr über die Einreichung einer Standesinitiative. Art. 45 Abs. 1 der geltenden BV umfasst indessen auch dieses Recht der Kantone.

Auf Bundesgesetzesebene regelt das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz; SR 171.11) die Einreichung einer Standesinitiative durch einen Kanton. Nach Art. 21^{septies} des Geschäftsverkehrsgesetzes kann jeder Kanton gestützt auf Art. 45 BV den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfes vorschlagen.

3. Initiativtext

Der Bund wird ersucht, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit den Kantonen zwei Drittel der Goldreserven, welche von der Nationalbank für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigt werden, ohne Zweckbindung zustehen.

4. Begründung

Am 22. September 2002 haben Volk und Stände sowohl die SVP-Goldinitiative als auch den Gegenvorschlag „Gold für AHV, Kantone und Stiftung“ abgelehnt. Wie von den Kantonsregierungen befürchtet, ist die erneute Diskussion nach dem doppelten Nein bereits entfacht. Ein weiteres jahrelanges Ringen über die Verwendung der Goldreserven liegt nach Auffassung der Kantonsregierungen nicht im Interesse der Bürgerinnen und der Bürger. Vielmehr soll rasch Klarheit geschaffen werden, was mit dem überschüssigen Goldvermögen geschehen wird. Fest steht, dass die Solidaritätsstiftung definitiv gescheitert ist.

In diesem Sinne haben sich die Kantonsregierungen anlässlich der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 3. Oktober 2002 einstimmig dafür entschieden, dass die Verteilung der von der Nationalbank für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigten Goldreserven nun nach dem in der Bundesverfassung verankerten Verteilschlüssel zu erfolgen hat. Der Reingewinn der Nationalbank steht demzufolge zu mindestens zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Verteilung der von der Nationalbank für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigten Goldreserven hat nach dem in der Bundesverfassung verankerten Verteilschlüssel zu erfolgen. Der Reingewinn der Nationalbank steht demzufolge zu mindestens zwei Dritteln den Kantonen zu. Bei der Realisierung des Wertes der Goldreserven handelt es sich nach Meinung der KdK um die Auflösung von stillen Reserven. Mit dieser Auflösung wird der Jahresgewinn der Nationalbank erhöht. Der Reingewinn der Nationalbank wird, nach der ordentlichen Dividendenausschüttung und nach Vornahme einiger weiterer Gewinnverwendungen, nach Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund ausgeschüttet. Nur wenn dieser Weg beschritten wird, kann ein weiteres langjähriges Ringen über die Verwendung der überschüssigen Goldreserven vermieden werden. Mit diesem Vorschlag kann rasch Klarheit geschaffen werden, was mit den Goldreserven geschieht. Darum liegt dieses Vorgehen letztlich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Ende Januar 2003 beschloss der Bundesrat, dass der Erlös von rund 19 Milliarden Franken aus dem Verkauf von überschüssigen Goldreserven zu zwei Dritteln den Kantonen und zu einem Drittel dem Bund zukommen soll. Dieser erfreuliche Grundsatzentscheid deckt sich vollumfänglich mit den Anliegen der Kantone. Bezüglich des Weges, wie dieses Ziel erreicht werden kann, deckt sich seine Auffassung jedoch nicht mit jener der KdK. Weil sich das Volk bei der Ablehnung der AHV-Initiative der SVP am 22. September 2002 für eine Substanzerhaltung des Goldvermögens ausgesprochen habe, müsse der Verkaufserlös einem externen Fonds übertragen werden. Eine derartige Auslagerung sei auch deshalb angebracht, weil die Nationalbank nicht in einen Zielkonflikt mit ihren geldpolitischen Aufgaben kommen dürfe. Dazu sei aber eine Änderung der Bundesverfassung nötig. Gegen die beabsichtigte Substanzerhaltung der überschüssigen Goldreserven und gegen die Auslagerung in einen externen Fonds kann grundsätzlich nichts eingewendet werden, weil auch auf diese Weise die berechtigten Interessen der Kantone gewahrt werden können. Wir erachten aber, in Übereinstimmung mit der Meinung der KdK, eine Änderung der Bundesverfassung nicht als zwingend. Abgesehen von der zu erwartenden jahrelangen Diskussion um dieses Thema besteht die grosse Gefahr, dass die Kantone den ihnen heute zustehenden Anteil am Goldvermögen der Nationalbank ganz oder teilweise verlieren.

Beim Entscheid über die Verwendung der den Kantonen zustehenden Mittel müssen diese frei sein. Sie sind politisch autonom und verfügen über die politischen Gremien (Exekutive, Legislative) und Instrumente (Volksrechte), um über die Verwendung der ihnen zustehenden Mittel einen demokratischen, bürgernahen Entscheid zu fällen.

5. Abschliessende Zuständigkeit des Kantonsrates zur Einreichung einer Standesinitiative

Der Kantonsrat ist nach Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) befugt, eine Standesinitiative einzureichen. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss ist von der fakultativen Volksabstimmung ausgenommen (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e KV in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Buchstabe g KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Standesinitiative im Sinne der von Ihnen überwiesenen Motionen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Standesinitiative: Zwei Drittel der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank für die Kantone

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Art. 45 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹, Art. 21^{septies} des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962², Art. 76 Abs. 1 Buchstabe g und Art. 35 Abs. 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 (RRB Nr.234) beschliesst:

1. Die Bundesversammlung wird eingeladen, folgender Standesinitiative Folge zu geben:

"Der Bund wird ersucht, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit den Kantonen zwei Drittel der Goldreserven, welche von der Nationalbank für geld- und währungspolitische Zwecke nicht mehr benötigt werden, ohne Zweckbindung zustehen."

2. Die Parlamentsdienste haben diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Amt für Finanzen.

Parlamentsdienste

Eidg. Parlamentarierinnen und Parlamentarier

¹ SR 101

² SR 171.11

³ BGS 111.1

